

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen

§ 1 Festlegung der Wahlmöglichkeit

1. Die Mitglieder des amtierenden Pfarrgemeinderates und der Gemeinderäte legen mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten dieser Gremien die Wahlmöglichkeit fest. Sind in einer Pfarrgemeinde keine Gemeinderäte gebildet worden oder nicht im Amt, entscheidet über die Wahlmöglichkeit der Pfarrgemeinderat allein.

Gleiches gilt für die Festlegung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 7 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen (im Folgenden: Satzung).

2. Als Gemeinderäte im Sinne von Abs. 1 gelten auch unbeschadet ihrer Konstituierung Vertretungen muttersprachlicher Gemeinden mit der Anzahl von bis zu 12 Stimmen.

3. Nach der mit dieser Wahlordnung erstmalig durchgeführten Wahl entscheidet fortan hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten gemäß § 7 Abs. 3 a und b der Satzung wie der Anzahl der zu wählenden Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 7 der Satzung allein der Pfarrgemeinderat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 2 Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Es sind in unmittelbarer und geheimer Wahl die Kandidaten/innen gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zu wählen.

§ 3 Wahlbezirke

1. Wahlbezirke sind identisch mit den Gemeinden innerhalb der Pfarrei.

2. Wird die Wahl gemäß § 7 Abs. 3 b der Satzung durchgeführt, können Wahlbezirke zusammengeschlossen werden.

3. In jedem Wahlbezirk ist ein Wahllokal einzurichten.

4. Die Einrichtung mehrerer Wahllokale in einem Wahlbezirk ist nur unter der Gewährleistung der Verwendung einer einzigen Wahlberechtigtenliste je Wahlbezirk erlaubt.

§ 4 Wahlrecht

1. Wahlberechtigt ist, wer der katholischen Kirche angehört, am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat und in der Pfarrei seinen Hauptwohnsitz hat.

2. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Es können auch außerhalb des Wahlbezirkes bzw. der Pfarrei Wohnende das aktive Wahlrecht ausüben und das passive Wahlrecht in Anspruch nehmen, wenn sie sich aktiv am Leben der Pfarrei beteiligen.

§ 5 Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrei bzw. in einem anderen Wahlbezirk

1. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist unzulässig sowie die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in mehreren Wahlbezirken innerhalb der Pfarrei.
2. Wer in einem anderen Wahlbezirk wählen will, teilt bis 4 Wochen vor der Wahl dieses dem Wahlausschuss mit und bittet um Aufnahme in die Wahlberechtigtenliste. Das gilt auch im Fall des Wechsels des Wahlbezirks über die Pfarreigrenze hinaus.
3. Im Fall des Wechsels des Wahlbezirkes sorgt der Wahlausschuss alsbald für die Eintragung bzw. die Streichung in den betreffenden Wahlberechtigtenlisten.

§ 6 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss für die gesamte Pfarrei.
2. Dem Wahlausschuss gehören in stets ungerader Anzahl an:
 - a. der Pfarrer bzw. die Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person,
 - b. mindestens 4 vom amtierenden Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder.
3. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.
4. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
5. Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates informiert die Pfarrei unmittelbar nach der Berufung des Wahlausschusses über:
 - a) den Wahltermin,
 - b) die Zusammensetzung des Wahlausschusses,
 - c) die Aufgaben des Wahlausschusses,
 - d) die Möglichkeit des aktiven und passiven Wahlrechtes für Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben,
 - e) die Möglichkeit des Briefwahlrechtes.

§ 7 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat die Aufgabe:

- a) sich nach seiner Berufung innerhalb von einer Woche zu konstituieren,
- b) wird die Wahl gemäß § 7 Abs. 3 b der Satzung durchgeführt, über den Zusammenschluss von Wahlbezirken zu entscheiden,

- c) für die Erstellung der Wahlberechtigtenlisten zu sorgen,
- d) Wahlvorschläge für die Wahl zu machen und die endgültigen Listen der Kandidaten/innen bekannt zu geben,
- e) Wahllokale und Zeitdauer der Wahl zu bestimmen und zur Wahl einzuladen,
- f) für die erforderlichen, mit der Wahl zusammenhängenden Bekanntmachungen zu sorgen,
- g) den Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk zu bestellen,
- h) zu entscheiden, ob bei der Wahl Wahlumschläge verwendet werden sollen (Bei der Briefwahl müssen Wahlumschläge stets verwendet werden.),
- i) für die Beschaffung und Bereitstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlscheine, ggf. Umschläge) Sorge zu tragen,
- j) das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen,
- k) Einsprüche gegen die Wahl an die Bischöfliche Schiedsstelle weiterzuleiten und
- l) ggf. Einberufung von Pfarr- oder Gemeindeversammlungen.

§ 8 Wahlberechtigtenlisten

1. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigtenlisten auf oder erkennt die vom Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellten Listen als richtig an.
2. Jede Liste muss die Wählerinnen und Wähler übersichtlich nach Vor- und Zunamen sowie die Wohnanschrift enthalten. Sind Wähler/innen gleichen Vor- und Zunamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen diese durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein.

§ 8 a Wahlrecht und Wahlberechtigtenliste muttersprachlicher Gemeinden

1. Aktives Wahlrecht in einer muttersprachlichen Gemeinde haben alle Personen mit Wohnsitz im Bistum Essen, die über 14 Jahre alt sind und sich in ihren Gemeindebüros bzw. bei ihren Seelsorgern bis 4 Wochen vor der Wahl in die Wahlberechtigtenliste ihrer Gemeinde eintragen lassen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

1.1 Staatsangehörigkeit der der muttersprachlichen Gemeinde zugeordneten Länder

1.2 sowie deren Ehepartner und Kinder

oder

1.3 Personen, die in einem der muttersprachlichen Gemeinde zugeordneten Land geboren wurden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie deren Ehepartner und Kinder.

2. Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl - unabhängig von Geburtsort und Staatsangehörigkeit - sich seit einem Jahr in der und für die entsprechende muttersprachliche Gemeinde engagieren.

3. Passiv wahlberechtigt sind alle unter 1 bis 2 genannten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4. Der Wahlausschuss erkennt die Wahlberechtigtenliste gemäß § 8 a Abs. 1 dieser Ordnung an und trägt Sorge dafür, dass die Wahlberechtigten der muttersprachlichen Gemeinde alsbald von der Wahlberechtigtenliste ihrer Wohnsitzpfarre gestrichen werden.

5. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in mehreren Wahlbezirken ist unzulässig.

6. Bestehen Zweifel an der Wahlberechtigung, entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 9 Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss hat

im Fall von § 7 Abs. 3 b der Satzung einen, im Fall von § 7 Abs. 3 a der Satzung für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorschlag zu machen.

Ein Wahlvorschlag muss mindestens eine/n Kandidatin/en mehr enthalten als Kandidaten/innen zu wählen sind.

2. In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge und unter deren schriftlicher Zustimmung in Bezug auf § 9 Art. 3 dieser Ordnung mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnanschrift aufzuführen.

3. Der Wahlausschuss hat spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin seine/n Wahlvorschlag/vorschläge offenzulegen, und zwar

a) durch Aushänge in, an oder vor den Kirchen im Wahlbezirk,

b) auf der Homepage der Pfarrei

c) ggf. durch Bekanntmachung in einer Pfarr- oder Gemeindeversammlungen,

4. Im Proclamandum der Sonntagsgottesdienste ist auf die Bekanntgabe der Vorschlagsliste/n hinzuweisen.

5. Die Offenlegungsfrist beträgt 3 Wochen. Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzungsvorschläge aufmerksam zu machen.

§ 10 Pfarr- oder Gemeindeversammlung

1. Der Wahlausschuss kann spätestens 4 Wochen vor der Wahl, nicht jedoch vor Offenlegung des Wahlvorschlages, eine Pfarr- oder Gemeindeversammlung/en durchführen. Die Einladung muss 2 Wochen vorher erfolgen.

2. Bei einer Versammlung gemäß Abs. 1 sind die vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Kandidaten/innen für die Wahl zum Pfarrgemeinderat vorzustellen. Es ist auf die Möglichkeit der Ergänzungsvorschläge hinzuweisen.

§ 11 Ergänzungsvorschläge

1. Innerhalb der Offenlegungsfrist können Ergänzungsvorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden.

2. Ein Ergänzungsvorschlag, der nicht mehr Namen enthalten darf, als Mitglieder zu wählen sind, ist dann gültig, wenn er von mindestens zwölf Wahlberechtigten mit Vor- und Zunamen sowie Anschrift unterzeichnet ist und die Erklärung des Vorgeschlagenen enthält, dass er zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit ist.

3. Die Ergänzungsvorschläge sind vom Wahlausschuss zu prüfen und nach Feststellung ihrer Ordnungsmäßigkeit in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

§ 12 Endgültige Liste der Kandidatenliste

1. Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche, spätestens 14 Tage vor der Wahl, die endgültige Liste der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge der Namen und unter deren schriftlicher Zustimmung in Bezug auf § 9 Art. 3 dieser Ordnung mit Angabe ihres Alters, Berufs und ihrer Wohnanschrift durch Aushang in, an oder vor den Kirchen des Wahlbezirkes bekannt zu geben.

2. Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe (z.B. Internet, Gemeindebriefe, Pfarreinachrichten) zu nutzen.

3. Im Proclamandum der Sonntagsgottesdienste ist auf die Bekanntgabe der Liste hinzuweisen.

4. Geht die Anzahl der Kandidaten/innen mit Ablauf des 14. Tages vor dem Wahltermin nicht über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder hinaus, sind diese zu Mitgliedern des Pfarrgemeinderates gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung ohne weiteres bestellt. Eine Wahl findet in diesem Fall nicht statt. Die Mitglieder werden daraufhin in Gemeindeversammlungen und/oder in einer Pfarrversammlung oder auf andere geeignete Art und Weise vorgestellt.

§ 13 Wahltermin und Einladung

1. Der Bischof setzt für alle Pfarrgemeinden des Bistums einen einheitlichen Wahltermin fest.

2. Die Einladung zur Wahl erfolgt in Verbindung mit der Bekanntmachung der endgültigen Kandidatenliste spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin durch den Wahlausschuss.

3. In der Einladung zur Wahl müssen Wahlzeiten und Wahllokale, die Zahl der höchstens zu wählenden Mitglieder sowie die Möglichkeit zur Briefwahl angegeben sein.

§ 14 Stimmzettel

1. Der Wahlausschuss hat rechtzeitig für die Erstellung von Stimmzetteln zu sorgen, auf denen die Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge und unter deren schriftlicher Zustimmung ggf. Alter, Beruf und Wohnanschrift vermerkt sind.

2. Der Stimmzettel hat den Hinweis auf die Anzahl der höchstens abzugebenden Stimmen zu enthalten.

3. Der Wahlausschuss hat außerdem für die Beschaffung einer angemessenen Anzahl von Briefwahlscheinen zu sorgen.

4. Sollen bei der Wahl Wahlumschläge verwendet werden, sind diese in der notwendigen Anzahl zu

beschaffen.

§ 15 Wahlvorstand

1. Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss in Verbindung mit der Einladung zur Wahl einen Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk zu bestellen und dessen Vorsitzende/n zu benennen.
2. Während der gesamten Wahlhandlung müssen wenigstens drei Wahlvorsteher/innen im Wahlraum anwesend sein.
3. Dem Wahlvorstand dürfen keine Kandidaten/innen für den Pfarrgemeinderat angehören.
4. Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
5. Der Wahlvorstand hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass geheim gewählt wird. Er hat die Wähler/innen zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen.
6. Über die Wahlhandlung hat der Vorstand eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Wahl bekundet. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 16 Wahlhandlung

1. Die Wahlhandlung einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Sie wird durch die/den Vorsitzende/n des Wahlausschusses eröffnet und geleitet. Während der Wahlhandlung kann der/die Vorsitzende den Vorsitz einem Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.
2. Der/die Vorsitzende hat für Ruhe im Wahlraum und für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen. Er/sie kann jede Person, welche die Wahlhandlung stört, aus dem Wahlraum verweisen.
3. Vor Abgabe des ersten Stimmzettels hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.
4. Die Wähler/innen geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung Namen und Anschrift an. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Ausweispapiere zu belegen.
5. Das Wahlrecht wird persönlich und geheim durch die Kenntlichmachung der Gewählten auf dem Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.
6. Die Wähler/innen dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.
7. Der Stimmzettel ist gegebenenfalls in einem Umschlag abzugeben. Es dürfen nur die vom Wahlausschuss beschafften einheitlichen Umschläge verwendet werden. Auf die Verwendung von Umschlägen kann verzichtet werden, wenn der Wahlausschuss einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. In diesem Fall ist der Stimmzettel gefaltet abzugeben.
8. Nachdem die Eintragung in der Wahlberechtigtenliste festgestellt und ein Vermerk über die Stimmabgabe vorgenommen worden ist, wirft der/die Wähler/in den Umschlag oder den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Offene Stimmzettel und kenntlich gemachte Umschläge hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.
9. Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann erklärt der/die

Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 17 Briefwahl

1. Briefwahlscheine können bis 7 Tage vor Beginn der Wahl in Textform beim Wahlausschuss über das Pfarrbüro beantragt werden.
2. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
3. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist schriftlich festzuhalten und vor der Wahl in der Wahlberechtigtenliste zu registrieren.
4. Briefwähler/innen haben den ausgefüllten Stimmzettel in dem amtlichen Wahlumschlag zu verschließen und diesen zusammen mit dem Briefwahlschein in einem verschlossenen Umschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.
5. Auf dem Briefwahlschein hat der/die Wähler/in zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.
6. Die Wahlbriefe sind am Ende der festgesetzten Wahlzeit vom Wahlvorstand zu öffnen, die Versicherung des Briefwahlscheines ist zu überprüfen, die Briefwahl ist zu registrieren und die Stimmzettel sind in den noch verschlossenen Wahlumschlägen den anderen Stimmzetteln beizufügen.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Schluss der Abstimmung werden die Umschläge bzw. die gefalteten Wahlzettel gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der in der Liste eingetragenen Wähler/innen verglichen.
2. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.
3. Nach Öffnung der Umschläge werden die ungültigen Stimmzettel ausgeschieden.
Ungültig sind Stimmzettel,
 - a. die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind,
 - b. deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
 - c. die mindestens eine/n Kandidatin/en nicht ausreichend bezeichnen,
 - d. die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
 - e. auf denen mehr Namen gekennzeichnet als Personen zu wählen sind,
 - f. die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
4. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand.
5. Ungültige Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl-niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Entscheidungsgründe kurz angegeben.

6. Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden laut vorgelesen und von einem Mitglied des Wahlvorstands in einer Liste vermerkt. Ein anderes Mitglied des Wahlvorstands führt eine Gegenliste.

7. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jede/r Kandidat/in erhalten hat.

8. Zu Mitgliedern sind so viele Kandidaten/innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt, wie Mitglieder zu wählen waren.

Alle übrigen Kandidaten/innen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zu Ersatzmitgliedern gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

9. Die Anwartschaft der Ersatzmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit des gewählten Pfarrgemeinderates. Tritt ein Ersatzmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds in den Pfarrgemeinderat ein, so setzt es dessen Amtszeit fort.

10. Stehen im Verlauf der Amtszeit keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, kooptiert der Pfarrgemeinderat frei.

11. Das Ergebnis der Stimmzählung ist in der Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes im Wahlraum bekannt zu geben.

12. Die Wahlakten sind anschließend unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Verwahrung zu übergeben.

§ 19 Prüfung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis unmittelbar nach Beendigung der Wahl zu prüfen und endgültig festzustellen.

2. Das Wahlergebnis ist in geeigneter Weise unverzüglich öffentlich zu machen, spätestens aber ist es an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten und gleichzeitig durch Aushang in, an oder vor den Kirchen in der Pfarrei bekannt zu geben.

3. Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe (z.B. Internet, Gemeindebriefe, Pfarreinachrichten) zu nutzen.

4. Bei allen Bekanntmachungen ist auf die Möglichkeit des Einspruches gemäß § 20 dieser Ordnung hinzuweisen.

§ 20 Einspruch

1. Innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahltermin kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich der vom Bischof mit der Entscheidung beauftragten Schiedsstelle vorzulegen.

2. Ergibt die Prüfung der Schiedsstelle, dass infolge Verletzung wesentlicher Wahlvorschriften das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so hat sie die Wahl für ungültig zu erklären. In diesem Fall hat sie die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen.

3. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses muss die Schiedsstelle berichtigen.

4. Der Beschluss ist zu begründen und der beschwerten Person sowie den Betroffenen zuzustellen.

5. Ist in der vorgesehenen Frist kein Einspruch erfolgt oder diesem durch die Bischöfliche Schiedsstelle abgeholfen worden, ohne dass eine Neuwahl erforderlich war, so lädt der Pfarrer oder die Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, die gewählten und geborenen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung ein.

§ 21 Bekanntmachung der Konstituierung

1. Die Konstituierung des Pfarrgemeinderates erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung. Der oder die Vorsitzende gibt daraufhin die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie des Vorstandes bis spätestens eine Woche nach der konstituierenden Sitzung durch einen einwöchigen Aushang in, an, oder vor den Kirchen der Pfarrei bekannt.

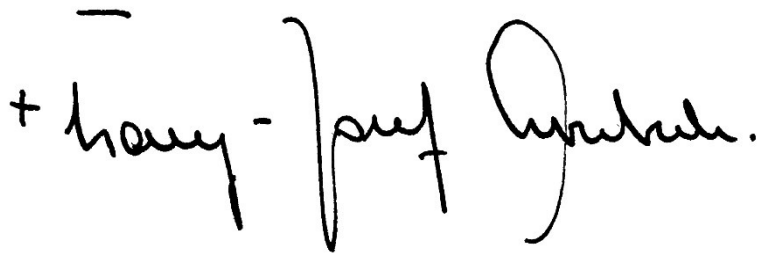
Zusätzlich sind, soweit vorhanden, weitere Möglichkeiten der Bekanntgabe (z.B. Internet, Gemeindebriefe, Pfarreinachrichten) zu nutzen.

2. Der/die Vorsitzende hat innerhalb von weiteren 14 Tagen das Bischöfliche Generalvikariat über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung tritt hiermit in Kraft und löst die Wahlordnung für die Gemeinderäte im Bistum Essen vom 31.03.2009 (KABL Essen 2009, Nr. 43) ab.

Essen, den 2. Juni 2021

A handwritten signature in black ink, reading "Heinrich-Josef Godebski". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Bischof von Essen